

Benutzungssatzung für die Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus Vollenborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 u. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Deuna folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Das Gemeindehaus in der Schulstraße 8, mit seinen Räumlichkeiten, ist eine Einrichtung der Gemeinde Deuna im Ortsteil Vollenborn.

§ 2 Nutzungszweck

Der obere Teil des Gebäudes ist zu Wohnzwecken vermietet.

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss dienen zur Durchführung von Sprechstunden des Ortsteilbürgermeisters, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige private, kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinde stellt diese Räumlichkeiten im Erdgeschoss
 - den örtlichen Vereinen und Organisationen
 - Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften
 - Privatpersonen
 - sowie Veranstalternnach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.
- (2) Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.
- (3) Entscheidend bei der Vergabe ist der Anmeldezeitpunkt.
- (4) Jede gewerbliche Nutzung bedarf gesonderter Verträge, auf Grundlage eventueller Beschlüsse des Gemeinderats.

§ 4 Beschränkung der Nutzungshäufigkeit

Die Räumlichkeiten werden für höchstens 12 Großveranstaltungen pro Jahr zur Verfügung gestellt.

§ 5 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Deuna erlaubt die Benutzung der Einrichtungen auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer an die Gemeinde zu richten.
- (2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Deuna. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtungen unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeinde Deuna hat das Recht, die genannten Einrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.

- (6) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 - 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.
- (7) Veranstaltungen von Einwohnern der Gemeinde Deuna haben Vorrang gegenüber Veranstaltungen von Auswärtigen, wenn diese spätestens ½ Jahr vor Stattfinden bei der Gemeinde gemeldet sind.
Frühestmöglicher Anmeldetermin ist 1 Jahr vor dem geplanten Termin.
- (8) Auswärtige haben ebenfalls das Recht, die Räumlichkeiten im Gemeindehaus zu nutzen. Eine verbindliche schriftliche Zusage bezüglich der Nutzung der Räume erhalten Auswärtige seitens der Gemeinde frühestens ½ Jahr vor dem geplanten Termin.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen im derzeitigen Zustand. Die Benutzer haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, sind der Gemeinde zur Bestätigung bekannt zu geben.
Es ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.
- (3) Die Benutzer geben mit *Unterschrift auf der Benutzererlaubnis* der Gemeinde die Vertrauensperson bekannt, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Licht und im Betriebsfall die Heizung abgeschaltet sowie die Wasserhähne zuge dreht sind und die Zugangstüren abgeschlossen werden.
Die Vertrauensperson haftet ebenfalls dafür, dass die Schlüssel nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (4) Nach Benutzung, sei es nach einer einzelnen Veranstaltung oder einer Veranstaltung eines Nutzers, die über mehrere Tage geht, sind die genutzten Räume besenrein an die Gemeinde zurück zu geben. Der Nutzer hat eine Grundreinigung der Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen durchzuführen oder zu veranlassen. Die Rückgabe der Räume erfolgt gemäß individueller Absprache zwischen Nutzer und Gemeinde.
Nach jeder Benutzung (sei es nach einer einzelnen Veranstaltung oder einer Veranstaltung eines Nutzers, die über mehrere Tage geht) erfolgt eine abschließende Reinigung der Räume, die durch die Gemeinde veranlasst wird. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer gemäß der Regelung in der Gebührensatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses.
- (5) Beschädigung und Verlust von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- (6) Bei Schnee- und Eisglätte obliegt dem Benutzer der Einrichtung die Räum- und Streupflicht während der gesamten Benutzungszeit, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit.

§ 7

Hausrecht

Die Gemeinde Deuna, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht, sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung und übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen

des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten.

§ 8 Versicherung

Der Benutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des Gemeindehauses der Gemeinde Deuna verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Deuna von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Benutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.

Für sämtliche vom Benutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Deuna keine Verantwortung.

Die Gemeinde Deuna haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 9 Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung o.g. Einrichtungen sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses der Gemeinde Vollenborn vom 11. November 2001 und alle bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

Deuna, 04. Dezember 2014

(Siegel)

gez. Müller
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 20. Dezember 2014